GEMEINDE PINNOW

Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet "An der Bietnitz"

als Textbebauungsplan

vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Satzungsbeschluss

Oktober 2022

Architektur + Stadtplanung Stadtplanungsbüro Beims Schwerin

0. Vorbemerkungen

Bei der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "An der Bietnitz" handelt sich um einen Textbebauungsplan. Die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 3 behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht nachfolgend textlich geändert werden.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1353) geändert worden ist sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow am 23.11.22 folgende Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 An der Bietnitz, bestehend aus den nebenstehenden textlichen Festsetzungen erlassen.

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- 1.1 Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Gesamtbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "An der Bietnitz"
- 1.2 Der räumliche Geltungsbereich ist in der Abb.1 dargestellt.



2. Inhalt der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 "An der Bietnitz" (Ursprungsplanfassung von 1996, 8. Änderung von 2009) werden in folgenden Punkten geändert:

Folgende textliche Festsetzung wird ersatzlos gestrichen:

Teil B Text

Textliche Festsetzungen

10. Einfriedungen

Als Einfriedungen sind Hecken mit heimischen Laubgehölzen (keine Nadelgehölze), Drahtzäune und Holzzäune mit senkrechter Lattung zulässig. Nicht zulässig sind Holzzäune mit waagerechter Lattung, Jägerzäune o.ä., außerdem Mauern, schmiedeeiserne Zäune sowie Zäune mit durchgehendem Bodensockel. Die Zäune dürfen maximal 1,0 m hoch sein.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.05.2022.
- 2. Die Gemeindevertretung hat am 23.05.2022 den Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 3. Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.07.2022 bis zum 05.08.2022 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 24.06.2022 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-crivitz.de" ins Internet eingestellt.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 30.06.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(Siegel)

Pinnow, den 27.12.22

Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.11.22. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

6.	Die Gemeindevertretung hat die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend
	aus dem Text (Teil B) am 28.14.22 als Satzung beschlossen und die Begründung durch
	Beschluss gebilligt.
	Pinnow, den 27.12.22 (Siegel)
	Bürgermeister
7.	Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie der Begründung wird hiermit
	ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
	27 42 22 BMEIN
	Pinnow, den 27-12-22 (Siegel)
	Bülgermeister
8.	Der Beschluss der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie Internetadresse und
ο.	Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von
	allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt,
	sind am 27. 01. 2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung
	ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von
	Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2
	BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und
	das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) sowie auf die Bestimmungen des § 5
	Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden.
	worden.
9.	Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung 27.01.23 in Kraft.
٠.	D.M.E.I.A
	Pinnow, den 30.01.23 (Siegel)
	Bürgermeister
	NNON
	The state of the s

Katastervermerk

Ein Katastervermerk ist nicht erforderlich. Einer geometrisch einwandfreien Darstellung baulicher Anlagen, Straßen, Wege und Plätze bedarf es nicht.